

Detlef Georgia Schulze

Berlin, den 28.01.2020

An die
Medienanstalt Berlin-Brandenburg
– z. Hd. Hr. Dr. Marco Holtz
Leitung Justizariat, Regulierung, Technik
Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin

Per mail

holtz {AT} mabb {punkt} de

OFFENER BRIEF wegen: Verbot der „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes“ durch das Bundesinnenministerium vom 14.08.2017
meine neue internet-Seite links-wieder-oben-auf.net

**Sehr geehrter Herr Dr. Holtz,
sehr geehrte Damen und Herren,**

ich bin mir sehr wohl bewußt, daß es in der Bundesrepublik keine Anmeldepflicht¹ und erst recht kein *Genehmigungserfordernis* für Telemedien gibt und halte dies auch für ein wichtiges und unbedingt verteidigungswertes Element von elektronischer Pressefreiheit (oder falls dies eher Ihrer Rechtsauffassung entspricht: Rundfunkfreiheit²).

In Anbetracht der hier vorliegenden – bereits oben im Betreff angedeuteten – Umstände, möchte ich Sie allerdings doch ausdrücklich auf meine o.g. Webseite aufmerksam machen (*ohne* zu meinen, dazu verpflichtet zu sein).

I.

Wie Sie vielleicht wissen, hatte das Bundesinnenministerium im August 2017 amtlich verfügt:

„Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

2. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

1 § 54 I 1 RStV: „Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.“ / § 4 TMG: „Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.“

2 Die Frage, ob „Presse“ nicht nur landespressegesetzlich, sondern auch verfassungsrechtlich ‚verkörpert‘ sein muß, so daß bejahendenfalls „elektronische Presse“ ein Ding der Unmöglichkeit wäre und statt dessen vielmehr von ‚nicht-linearem Rundfunk‘ zu sprechen wäre, sei an dieser Stelle ausgeklammert, weil sie am Ergebnis der folgenden Überlegungen nichts ändern, sondern nur dessen Rechtsgrundlage (Rundfunk- statt Pressefreiheit) austauschen würde.

Gleichzeitig gab das Innenministerium im begründenden Teil seiner Verfügung aber zu:

„linksunten.indymedia‘ ist [... eine] Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“ (S. 4)³

- Heißt dies nun: Es wurde tatsächlich eine internet-Plattform *als solche* verboten – und folglich darf sie auch *nicht* von neuen Personen betrieben werden?
- *Oder* heißt dies: Es wurde ein Personenkreis verboten, den das Innenministerium für den HerausgeberInnen-Kreis des internet-Mediums hielt; von dem es behauptete, er heiße genauso wie sein Medium und von dem es außerdem behauptete, er sei vereinsförmig i.S.d. § 2 I VereinsG organisiert, und er erfülle auch die Verbotgründe des Art. 9 II GG – aber das herausgegebene Medium blieb von *als solches* völlig unberührt: Solange es nur nicht mehr von dem vermeintlichen Verein herausgegeben wird, kann es legal und problemlos weiterhin herausgegeben werden?

II.

1. Ich frage aus einem aktuellen Anlaß (dazu sogleich sub III.) und weil der Verwaltungsgerichtshof Mannheim schon 2018 entschieden hatte:

„Keinen Erfolg hat der Antragsgegner⁴ mit seinem Einwand, ‚die Plattform linksunten.indymedia‘ unterfalle nicht dem Vereinsgesetz. Sofern der Antragsgegner mit dieser Bezeichnung ausdrücken möchte, es sei die vormalis unter der URL ‚http://linksunten.indymedia.org‘ erreichbare Internetpräsenz verboten worden, nimmt er den Inhalt der Verbotsverfügung nicht hinreichend zur Kenntnis. Verboten wurde seitens des Bundesministeriums des Innern der ‚Verein ‚linksunten.indymedia‘, mithin eine Vereinigung von Personen zu einem bestimmten Zweck.“

(http://rbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24556, Tz. 10)

Wenn der VGH Mannheim sagt,

„Sofern der Antragsgegner mit dieser Bezeichnung ausdrücken möchte, es sei die vormalis unter der URL ‚http://linksunten.indymedia.org‘ erreichbare Internetpräsenz verboten worden, nimmt er den Inhalt der Verbotsverfügung nicht hinreichend zur Kenntnis“,

dann kann das ja wohl nur heißen: Nach Ansicht des VGH Mannheim sei gar keine Internetpräsenz verboten worden – auch wenn es alle anders verstanden (und auch das BMI es anders gemeint) hatte.

2. Auch von Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Roth erhielt ich kürzlich – in seiner Eigenschaft als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem Verbot von linksunten.indymedia – einen Schriftsatz in dem es heißt:

³ Es fügte noch hinzu: Es sei die „wichtigste Interplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland“ – aber lassen wir dies zunächst dahinstehen.

⁴ Bei dem Antragsgegner handelte es sich um eine *der* Personen, die 2017 im Zusammenhang mit dem Verbot von Haussuchungen betroffen waren.

„Die wiederholt vorgetragene Erwägung des Antragstellers [= meine Wenigkeit], es könnten nur Vereinigungen verboten werden, nicht hingegen Medien, geht schon am Inhalt der Verbotsverfügung vorbei und damit ins Leere, da hiernach ausdrücklich der Verein ‚linksunten.indymedia‘ verboten worden ist.“⁵

III.

Nun zu dem aktuellen Anlaß: Am Donnerstag, den 16.1. stellten Unbekannte das Archiv von linksunten.indymedia ins Netz und riefen dazu auf, die neue Seite zu spiegeln.

Wegen meines juristischen Interesses an dem Fall linksunten und meiner politischen Zu-neigung zu dem Medium *linksunten* hätte ich dies *schon längst* gerne getan – nur standen mir die Daten bisher nicht zur Verfügung. Also ergriff ich die Gelegenheit beim Schopfe und spiegelte die **Archivseite**:

<http://www.links-wieder-oben-auf.net/archiv/index.html> –

und ergänzt sie u.a. um ein eigenes **Editorial**:

<http://links-wieder-oben-auf.net/2020/01/20/editorial-zur-spiegelung-der-wiederveroeffentlichung-des-archivs-von-linksunten-indymedia/>

und ein **Impressum**:

<http://links-wieder-oben-auf.net/impressum/>

und schuf dadurch einen neuen ‚Startbereich‘; vgl.:

<http://links-wieder-oben-auf.net/technische-hinweise/>.

IV.

Nun sind Sie ja (was Berlin und Brandenburg angeht) – und nicht das Bundesinnenministerium – die *fach- und sachkundige Aufsichtsbehörde* für Telemedien und daher würde ich gerne von Ihnen eine fach- und sachkundige Auskunft erhalten, ob es sich bei den „Angeboten“ in meinem Telemedium um „unzulässige Angebot[e]“⁶ handelt, oder es an-sonsten etwas zu beanstanden gibt⁷.

⁵ Schriftsatz vom 07.01.2020, S. 2 oben; <http://links-wieder-oben-auf.net/juristisches/#drittens>.

⁶ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?jsessionid=F13DA109AB36C35A94618AD205948552.jp81?quelle=jlink&query=JMedienSchStVtrG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-JMedienSchStVtrGBWV6StVtr-P4>.

⁷ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RdFunkStVtr+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-RdFunkStVtrBWW10P59>.

V.

Ich selbst sehe mich jedenfalls strafrechtlich völlig auf der legalen Seite (und werde daher auch die Berliner Staatsanwaltschaft über mein Tun informieren):

1. Was die historischen – bei *linksunten* erschienen – Text anbelangt, so sind jedenfalls meine eigenen Texte (ich war dort auch selbst gelegentliche AutorIn⁸) juristisch nicht zu beanstanden. Was die Texte von anderen AutorInnen anbelangt (von denen vielleicht einige tatsächlich juristisch zu beanstanden sind), so mache ich mir diese *nicht* zu eigen, sodaß ich auch durch die Wiederveröffentlichung für sie *jedenfalls nicht strafrechtlich* verantwortlich bin⁹.

So hat der BGH hinsichtlich des Abspielens eines – allerdings rechten – Liedes entschieden:

„Die Feststellungen [des Vorinstanz] tragen nicht den Schluss, dass der Angeklagte seine Förderhandlungen vorsätzlich in Bezug auf eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) erbracht hat. § 111 StGB ist ein Äußerungsdelikt (Fischer, StGB, 62. Aufl., § 111 Rn. 2; LK/Rosenau, § 111 Rn. 14). Aufgrund dessen ist – wie auch im Fall des § 130 Abs. 1 StGB – bei der Veröffentlichung einer fremden Erklärung zu fordern, dass der Veröffentlichende diese unmissverständlich zu seiner eigenen machen will (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Februar 1990 – 3 StR 278/89, NJW 1990, 2828, 2831; OLG Frankfurt, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 3 Ss 317/02, NSTZ-RR 2003, 327, 328; Fischer aaO, § 111 Rn. 2a). In dem bloßen Abspielen eines Liedes ist ein derartiges zu Eigen machen noch nicht zu sehen.“
(Beschluss vom 14. April 2015 zum Az. 3 StR 602/14; <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-4&Seite=6&nr=71180&pos=192&anz=265>, S. 9 [Tz. 19])

Und bereits zu der Zeit als es noch den weiten Straftatbestand der Werbung für kriminelle und terroristische Vereinigung gab, der zum 30. August 2002 auf *Werbung „um Mitglieder oder Unterstützer“* eingengt wurde (§§ 129 I¹⁰, 129a Absatz 3¹¹ StGB), hatten

- das Oberlandesgericht Düsseldorf und der Bundesgerichtshof bezüglich der im GNN-Verlag erschienene Broschüre „Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte: Bundesrepublik Deutschland (BRD) – Rote Armee Fraktion (RAF)“¹² entschieden, ++ daß das Verbreiten der Broschüre keinen hinreichenden Verdacht des ‚Werbens‘ (im damaligen¹³ weiten Sinne) für die Rote Armee Fraktion darstelle und daher die Zulassung einer Anklage wegen Verwirklichung des Tatbestandes des § 129a Absatz 3 StGB nicht begründe:

„Daß die Herausgeber der Schrift sich in den einleitenden und begleitenden Texten nicht von der RAF distanzieren oder neutral bleiben, vermag einen werbenden Charakter zugunsten der RAF noch nicht zu belegen. [...]. Aus dem vom Oberlandesgericht zitierten Vorwort wird deutlich, daß

8 <http://links-wieder-oben-auf.net/meine-eigenen-texte-bei-linksunten/>.

9 Ob vllt. im Einzelfall zivil- oder verwaltungsrechtliche Unterlassungs-/Löschungsansprüche gegen mich wegen *fremder* Texte bestehen, lassen ich an dieser Stelle – der Kürze halber – *offen*. Ich werde mich zu dieser Frage *spätestens* dann äußern, falls irgendwelche Personen oder Stellen mit solchen Ansinnen an mich herantreten sollten.

10 <https://web.archive.org/web/20150902001340/http://lexetius.com/StGB/129.3>.

11 <https://web.archive.org/web/20191109101002/https://lexetius.com/StGB/129a.5>.

12 Digitalisat: <https://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/RAF/brd+raf/000.html>.

13 <https://lexetius.com/StGB/129a.7>.

die Dokumentation nicht dem Werben für die RAF dient, deren Gewalttaten von den Herausgebern auch an keiner Stelle gebilligt werden, sondern vielmehr das Thema RAF für Zwecke kommunistischer Propaganda genutzt werden soll.“ (BGH¹⁴)

und

++ beschlagnahmte Exemplare der Broschüre vom Staat herauszugeben seien (OLG Düsseldorf¹⁵)

und

- der BGH den vorherigen Beschluß zur Beschlagnahme des von Pieter Bakker Schut herausgegebenen *Info*-Buches¹⁶ mit Briefen von Gefangenen aus der RAF aufgehoben¹⁷.

Die – 1997 und 1993 im Verlag ID-Archiv erschienenen – umfassenden Dokumentationen der Texte der Rote Armee Fraktion sowie der Revolutionären Zellen / Rote Zora konnten unbehelligt erscheinen und verbreitet werden und stehen heute im internet völlig legal zum kostenlosen Download¹⁸ zur Verfügung.

Es gibt zwar auch andere BGH-Entscheidungen – Entscheidungen, in denen der Bundesgerichtshof ziemlich leichthändig das Zueigenmachen fremder Texte bejaht hat. Aber ich berufe mich auf *die* Entscheidungen, die ich für *zutreffend* halte – und lasse mich von den gegenteiligen nicht einschüchtern. Daher habe ich die Spiegelung des *linksunten*-Archivs mit einem namentlich gezeichneten Impressum versehen.

2. Auch speziell vereinsrechtlich mache ich mich meiner Überzeugung nach *nicht* strafbar. Diesbzgl. kommen zwar die Nr. 3 (Unterstützung vollziehbar verbotener Vereine) und 5 (Verwendung von Kennzeichen solcher Vereine) und – bei noch gewagterer juristischer Konstruktion – vielleicht auch Nr. 1 von § 20 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz¹⁹ in Betracht. Nr. 1 betrifft die Aufrechterhaltung des „organisatorischen Zusammenhalt[s]“ eines solchen Vereins und die mitgliedschaftliche Betätigung in einem solchen Verein.

a) Das Bundesinnenministerium beansprucht, den „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ verboten zu haben. Einen Verein diesen Namens gab es aber nie und gibt es auch heute nicht. Eine internet-Plattform ist *kein* Verein, sondern ein Telemedium; und der Personenkreis, der dieses Telemedium anbot, hieß IMC linksunten²⁰ – auch dieses (das Independent

14 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9>, Tz. 10 f.

15 ebd., Tz. 7: „Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in dem Verfahren auf Einziehung mit [Beschluß vom 28. November 1994 – VI 8/94](#) – die Herausgabe der beschlagnahmten 965 Exemplare angeordnet, weil die Druckschrift nach ihrem Inhalt als Dokumentation nicht geeignet ist, für die RAF zu werben.“

16 Digitalisat: www.info.libertad.de/sites/info.libertad.de/Dateien/pdf/das_info.pdf.

17 Siehe: <https://pbs.twimg.com/media/ECAe6u3WkAAFBC-.png>.

18 Erstklassige .pdf-Datei der RAF-Dokumentation: <https://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/RAF/raf-texte+materialien.PDF>

Fehlerbehaftetes Digitalisat (ohne Originalseitenzahlen) der RZ/Rote Zora-Dokumentation: <http://www.freilassung.de/div/texte/down/zorn.pdf>.

19 http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_20.html.

20 Das Bundesinnenministerium selbst spricht in seiner Verbotsverfügung auf S. 11 und 47 von einem „offizielle[n]“

Media Centre linksunten) scheint es nicht mehr zu geben (jedenfalls scheint es nicht mehr aktiv zu sein); und ich gehörte nie dazu.

Es ist also unmöglich, sich in einem „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ mitgliedschaftlich zu betätigen oder dessen „organisatorischen Zusammenhalt“ aufrechtzuerhalten. Der „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ ist ein *Phantom*; das Verbot des „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ ein Phantom-Verbot!

b) Das entsprechende gilt für den Straftatbestand der Unterstützung: Unterstützt werden kann nur ein existierender Verein. Ein „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ existiert aber nicht und existierte nie – also kann er auch nicht unterstützt werden.

c) Schließlich das gleiche in Bezug auf die Kennzeichenverwendung: Etwas kann jedenfalls nur dann Kennzeichen *eines Vereins* sein, wenn dieser Verein existiert oder existierte. Ein „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ existierte aber nie – und existiert auch heute nicht. Also kann das in der *linksunten*-Verbotsverfügung Abgebildete (es handelt sich in Wirklichkeit um das Logo der internet-Plattform) kein *Vereinskennzeichen* sein.

3. Schließlich ist linksunten.indymedia (und auch meine Webseite) auch kein Propagandamittel i.S.d. § 86 StGB:

a) § 86 StGB greift erst (in Bezug auf deren Propagandamittel) ein, wenn das fragliche Verbot der Vereinigung, *deren* Mittel die Propagandamittel sind, bestandskräftig ist. Daran fehlt es hier: Denn z.Z. ist ja noch die Klage derjenigen gegen das Verbot vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig, denen die Verbotsverfügung zugestellt worden war. Am Mittwoch wird die mündliche Verhandlung darüber stattfinden.²¹

b) Hinzukommt: Selbst vollziehbar ist das Verbot im Moment allein gegenüber *denjenigen*, denen es zugestellt wurde. Die Bekanntmachung des Verbotes im *Bundesanzeiger* war dagegen nicht ordnungsgemäß erfolgt (worauf es vorliegend *ankommt*, da ich nicht zu der handvoll Personen gehöre, denen das Verbot zugestellt wurde, weil das Bundesinnenministerium vermutete, sie seien die BetreiberInnen der internet-Seite gewesen). Denn § 41 IV 1, 2 VwVfG bestimmen:

„Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.“

‚linksunten.indymedia‘-Media-Account ‚IMC linksunten‘. Das kann ja wohl nur heißen, daß auch dem BMI *klar ist*, daß die InhaberInnen dieses Accounts nicht – wie das Medium „linksunten.indymedia“ (das soll aber der Name des verbotenen ‚Vereins‘ gewesen sein!), sondern vielmehr „IMC linksunten“ hießen, wobei „IMC“ für „Independent Media Centre“ steht.

Also:

- Das Medium hieß „linksunten.indymedia“ – und Medien sind definitiv *keine* Vereine.
- Der HerausgeberInnen-Kreis hieß dagegen „IMC linksunten“ (und nicht ebenfalls „linksunten.indymedia“) – und war vermutlich außerdem auch gar nicht vereinsförmig organisiert (§ 2 Abs. 1 VereinsG: „Verein“ = „Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen“, die sich „einer organisierten Willensbildung unterworfen hat“ – ‚Unterwerfung‘ das hört sich nicht so richtig autonom-linksradikal an...).

21 Siehe: <http://www.bverwg.de/suche?lim=10&start=1&db=t&q=BVerwG+6+A+5.19>.

In der Bekanntmachung im *Bundesanzeiger*²² (was im Falle von Vereinsverböten die ‚ortsübliche‘ Bekanntmachung ist) waren aber der Einsichtsort von Verwaltungsakt und Begründung nicht genannt.

c) Ein Drittes gilt es zu beachten: Es gibt *zwei* kumulative Voraussetzungen dafür, daß ein Medium ein Propagandamittel i.S.d. § 86 StGB ist:

- Medium der verbotenen Vereinigung
- fdgo-widrige Inhalte.

Die vom BMI imaginierte Vereinigung existierte aber *nie*; selbst das IMC linksunten existiert – wie gesagt – *nicht mehr*.

Hinsichtlich einzelner in der Vergangenheit bei *linksunten* erschienen Inhalte mag meinetwegen diskutiert werden, ob sie gegen die fdGO gerichtet waren. Das macht aber nicht gleich *das ganze Telemedium* zu einem unzulässigen Angebot i.S.d. § 4 JMStV. Denn sowohl die Terminologie des JMStV als auch die des RStV²³ unterscheiden zwischen

- Telemedien einerseits sowie deren „Angebote[n]“ (d.h.: „Sendungen oder Inhalte[n]“²⁴).

So spricht der RStV an mehreren Stellen von „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“²⁵; an manchen Stellen aber von Telemedien²⁶, an anderen Stellen aber von Angeboten.

Von ‚Untersagungen‘ und ‚Sperrungen‘ ist (in § 59 III 1 - 4 RStV) aber nur in Bezug auf „Angebote“ von Telemedien (also nicht: *gesamte* Telemedien – es sei denn, ein solches bestünde *ausschließlich* aus unzulässigen Angeboten; und auch dann dürften sich Untersagungen und Sperrungen nicht *präventiv* auf *künftige* Angebote beziehen) die Rede:

„Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß [...] fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.“

Wenn überhaupt, könnten also einzelne Beiträge, aber nicht mein ganzes Telemedium beanstandet werden.

22 <http://theoriealspraxis.blogspot.de/images/BAnzAT25.08.2017B1.pdf>.

23 <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RdFunkStVtr+BW&psml=bsbawueprod.psmi>.

24 „Angebote‘ [sind] Sendungen oder Inhalte von Telemedien“ (<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=JMedienSchStVtrG+BW&psml=bsbawueprod.psmi&max=true&aiz=true#jlr-JMedienSchStVtrGBWV6StVtr-P3> – Hv hinzugefügt).

25 z.B. § 54 II RStV: „**Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten**, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen.“ (Hv. hinzugefügt)

26 z.B. § 54 I 1 RStV: „Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.“

VI.

Schließlich sei noch angemerkt: § 59 III 1 RStV lautet:

„Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 **mit Ausnahme der § 54**, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“

§ 54 RStV lautet wiederum:

„(1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.“

Es liegt also *weder* im Kompetenzbereich der Landesmedienanstalten, mit dem Instrumentarium des § 59 RStV durchzusetzen, daß

- Telemedien i.S.v. § 54 II RStV „den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen“

noch liegt es in deren Kompetenzbereich, mit dem Instrumentarium des § 59 RStV durchzusetzen, daß

- Telemedien (ganz allgemein, also nicht nur die i.S.v. § 54 II RStV) die „Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre“ einhalten²⁷.

Die Einhaltung der zuletzt genannten Normen durchzusetzen, ist also vielmehr Sache

- einerseits – allerdings *rein repressiv-bestrafend* und nicht präventiv bzw. eliminierend (untersagend) – der Strafjustiz;
- und andererseits – zivilrechtlich – der in ihrer „persönlichen Ehre“ Verletzten, aber nicht verwaltungsrechtliche ‚Sonderaufgabe‘ der Landesmedienanstalten.

Letzteres unterstreicht auch § 59 V RStV:

„Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der

²⁷ S. dazu Oster, in: Hartstein et al., *RStV. JMSStV*, § 59 RStV, RN 25 f.

Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.“

VII.

Nach alledem hoffe ich, Ihr Interesse für den juristischen Fall und das publizistische Phänomen linksunten.indymedia geweckt zu haben; und würde ich mich sehr freuen, sobald es Ihnen möglich ist, in der Sache zu antworten, ihre sach- und fachkundige Beurteilung der Angelegenheit lesen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Georgia Schulze